

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für

**Landmaschinenmechanikermeister
Landmaschinenmechanikermeisterin**

**Baumaschinenmechanikermeister
Baumaschinenmechanikermeisterin**

**Motorgerätemechanikermeister
Motorgerätemechanikermeisterin**

Änderung vom 6. Dezember 2023

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 17. März 2020 über die höhere Fachprüfung für Landmaschinenmechanikermeister/Landmaschinenmechanikermeisterin, Baumaschinenmechanikermeister/Baumaschinenmechanikermeisterin, Motorgerätemechanikermeister/ Motorgerätemechanikermeisterin wird wie folgt geändert:

¹ SR 412.10

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Unternehmensführung	schriftlich mündlich	ca. 210 min ca. 25 min	25%
2 Finanzen	schriftlich mündlich	ca. 135 min ca. 25 min	25%
3 Marketing und Verkauf	schriftlich mündlich	ca. 105 min ca. 25 min	15%
4 Recht und Kommunikation	schriftlich	ca. 105 min	15%
5 Personal, Prozesse und Organisation	schriftlich mündlich	ca. 135 min ca. 25 min	20%
Total		ca. 790 min 13h 10 min	

(...)

4. Recht und Kommunikation

Die Kandidaten und Kandidatinnen erbringen in einer schriftlichen Prüfung den Nachweis, dass sie in den Bereichen Recht und Kommunikation über ein vertieftes Verständnis verfügen.

Umfasst die Handlungskompetenzbereiche:

- A: Unternehmen der Landmaschinen-, Baumaschinen- bzw. Motorgerätebranche führen
- B: Personal führen
- C: Finanzen und Controlling steuern
- D: Geschäftsprozesse leiten
- E: Marketing- und Verkaufsprozesse leiten
- F: Infrastruktur des Unternehmens bewirtschaften

(...)

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung

Personen, die gestützt auf die Prüfungsordnung vom 17. März 2020 die Prüfung ganz oder teilweise aufgrund einer Repetition oder eines entschuldbaren Rücktritts ablegen, werden nach den vorliegend geänderten Bestimmungen geprüft.

III

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich, 30. November 2023

AM Suisse

Sig. Peter Meier
Zentralpräsident

Sig. Bernhard von Mühlenen
Direktor

Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft

Sig. Ruedi Sandmeier
Vorstandspräsident

Sig. Daniel Grossenbacher
Vorstandsmitglied

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 6. Dezember 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Sig. Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Prüfungsordnung

über die höhere Fachprüfung für

**Landmaschinenmechanikermeister
Landmaschinenmechanikermeisterin**

**Baumaschinenmechanikermeister
Baumaschinenmechanikermeisterin**

**Motorgerätemechanikermeister
Motorgerätemechanikermeisterin**

vom 17. März 2020

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidaten und Kandidatinnen über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechanikermeister/Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechanikermeisterinnen führen kleinere und mittlere Unternehmen der Landmaschinen-, Baumaschinen- bzw. Motorgerätebranche strategisch, personell und operativ. Sie sind in der betriebseigenen Werkstatt, im Büro, im Verkaufsgeschäft und vor Ort bei Kunden und Kundinnen tätig.

Sie arbeiten mit Diagnosetechnikern/Diagnosetechnikerinnen, Werkstattleitern/Werkstattleiterinnen, Mechanikern/Mechanikerinnen, Lernenden, Kunden/Kundinnen, Finanzexperten/Finanzexpertinnen, Lieferanten, kaufmännischen Angestellten, Verkäufern/Verkäuferinnen und Logistikern/Logistikerinnen zusammen.

Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechanikermeister/-meisterinnen führen Mitarbeitende auf allen Stufen und arbeiten mit ihnen zusammen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechanikermeister/Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechanikermeisterinnen...

- legen die Rechtsform der Firma fest;
- analysieren den Landmaschinen-, Baumaschinen- bzw. Motorgerätemarkt;
- entwickeln auf Basis der Marktanalyse die Unternehmensstrategie und setzen diese um;
- definieren die Aufbauorganisation im Unternehmen und wenden diese an;
- erarbeiten ein Kommunikationskonzept für verschiedene Anspruchsgruppen und implementieren dieses;
- reagieren individuell auf technische und marktbedingte Veränderungen;
- planen den Personalbedarf und –einsatz;
- rekrutieren, fördern, motivieren, führen, und verabschieden Mitarbeitende und führen diese ein;
- erstellen eine Finanzplanung und setzen diese um;
- führen und kontrollieren eine Finanzbuchhaltung;
- berechnen und beurteilen Kalkulationssätze und betriebswirtschaftliche Kennzahlen;
- interpretieren Finanzabschlüsse und erläutern diese gegenüber den Anspruchsgruppen;
- bauen die Ablauforganisation auf und überwachen diese;
- stellen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen Verkehr, Arbeitssicherheit und Umweltschutz sicher;
- stellen die Produktivität und Qualität des Betriebs sicher;

- bauen Garantie- und Kulanzprozesse auf, überwachen diese und optimieren bei Bedarf;
- kalkulieren Reparaturen;
- verkaufen Produkte und Dienstleistungen;
- schliessen Verträge und Aufträge mit Kunden und Lieferanten ab;
- akquirieren Kunden und binden diese;
- entwickeln die Sortiments- und Beschaffungsstrategie und setzen diese um;
- definieren Marketingmassnahmen gemäss Marketingstrategie und setzen diese um;
- setzen Kommunikationsmittel für Kundenberatung und Verkauf ein;
- planen Betriebsinvestitionen bedarfs- und marktgerecht und setzen diese um;
- unterhalten Betriebseinrichtungen.

Sie sind in der Lage, gleichermassen Strategieprozesse als auch konkrete Arbeiten am Einsatzort der Maschine und in der Werkstatt, in den Finanzen und im Personalbereich zu planen, zu überwachen und selber auszuführen. Sie schaffen die dafür notwendigen Rahmenbedingungen (Einführung der ausführenden Personen, Bereitstellen von Material, Geräten und Fahrzeugen, realistische Zeitplanung).

1.23 Berufsausübung

Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechanikermeister/-meisterinnen verantworten die Ausrichtung und Führung von einem kleinen bis mittleren Unternehmen in der Landmaschinen-, Baumaschinen- oder Motorgerätebranche. Besondere Herausforderungen stellen die Ansprüche der Kunden und Kundinnen, der technologische Fortschritt, die Personalführung und die Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Vorgaben der Verkehrs- und Arbeitssicherheit sowie vom Umweltschutz, dar. Bei der Positionierung ihrer Produkte auf dem Markt und der Beratung von Kunden und Kundinnen erarbeiten sie situativ angepasste, innovative und marktgerechte Lösungen.

Sie koordinieren und verantworten interne Geschäftsprozesse, die aus Kosten- und Qualitätsgründen zeitgerecht geplant und umgesetzt werden müssen. Sie stellen eine durchdachte und flexible Arbeitsorganisation sicher.

Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechanikermeister/-meisterinnen arbeiten im Büro, in Verkaufslokalen und bei Kunden und Kundinnen. Sie verhandeln mit Auftraggebern und Auftraggeberinnen, Lieferanten und Importeuren. Sie führen Mitarbeitende in ihre Arbeiten ein, erteilen Aufträge und überprüfen deren Ausführung.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechanikermeister/-meisterinnen leisten durch massgeschneiderte Lösungen und einem 24-Stunden-Service einen wichtigen Beitrag zur Produktivität in der Land- und Bauwirtschaft. Sie erbringen diese Leistung für Unternehmen, private und kommunale Kunden. Durch die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und den Einsatz von umweltschonenden Produkten und Arbeitstechniken leisten sie einen wichtigen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit Rohstoffen, Energie und Umwelt.

In der Beratung der Kundschaft haben Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechanikermeister/-meisterinnen die Möglichkeit, mit umwelt- und ressourcenschonenden Lösungen, Produkten und Verfahren Kosten zu optimieren und gleichzeitig einen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz zu leisten.

Als Arbeitgeber/-innen oder Geschäftsleiter/-innen sind sie sich ihrer Verantwortung bei der Schaffung und Sicherung regionaler Arbeitsplätze bewusst. Sie sind offen für neue Arbeitsformen (z.B. Teilzeitarbeit) und tragen damit dazu bei, dass Fachkräfte in der Branche gehalten werden können.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

A: AM Suisse, Arbeitgeberverband

B: Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft (VSBM)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen, wobei die in Artikel 1.31 genannte Organisation A den Vorsitzenden bestimmt. Die Organisation B ist durch mindestens ein Mitglied in der Kommission vertreten. Die Prüfungskommission wird durch die Organisation A (Vorstand des Agrotec Suisse, ein Fachverband des AM Suisse) für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Experten und Expertinnen, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für:
 - Diagnostiker / Diagnostikerin Landmaschinen
 - Diagnostiker / Diagnostikerin Baumaschinen
 - Diagnostiker / Diagnostikerin Motorgeräte
 - Landmaschinen-Werkstattleiter / Landmaschinen-Werkstattleiterin

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- Baumaschinen-Werkstattleiter / Baumaschinen-Werkstattleiterin
- Motorgeräte-Werkstattleiter / Motorgeräte-Werkstattleiterin

ist oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission;

- b) zum Prüfungszeitpunkt seit Erlangen des eidgenössischen Fachausweises mindestens 12 Monate einschlägige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld vorweisen kann, auf welchem die höhere Fachprüfung abgelegt wird.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber oder der Bewerberin mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Der Kandidat oder die Kandidatin entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaber und -inhaberinnen, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidaten und Kandidatinnen.

- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle drei Jahre.

- 4.12 Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

- 4.13 Der Kandidat oder die Kandidatin wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Experten und Expertinnen.

- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Experten und Expertinnen müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidaten und Kandidatinnen können ihre Anmeldung bis 2 Monate vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Experten und Expertinnen zu täuschen versucht.

- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat oder die Kandidatin Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Experten und Expertinnen

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.42 Mindestens zwei Experten oder zwei Expertinnen beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Experten oder zwei Expertinnen nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.44 Dozenten und Dozentinnen der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kandidaten oder der Kandidatin treten bei der Prüfung als Experten und Expertinnen in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens einer der Experten oder eine der Expertinnen als Dozent oder Dozentin an vorbereitenden Kursen des Kandidaten bzw. der Kandidatin tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Der Vertreter oder die Vertreterin des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozenten und Dozentinnen der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kandidaten oder der Kandidatin treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Unternehmensführung	Schriftlich Mündlich	ca. 210 min ca. 25 min	25%
2 Finanzen	Schriftlich Mündlich	ca. 210 min ca. 25 min	25%
3 Marketing und Verkauf	Schriftlich Mündlich	ca. 120 min ca. 25 min	15%
4 Recht und Kommunikation	Schriftlich Mündlich	ca. 150 min ca. 25 min	15%
5 Personal, Prozesse und Organisation	Schriftlich Mündlich	ca. 210 min ca. 25 min	20%
Total		ca. 1025 min 17h 05 min	

1. Unternehmensführung

Die Kandidaten und Kandidatinnen erbringen in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung den Nachweis, dass die verschiedenen Handlungskompetenzbereiche vernetzt werden können.

Umfasst die Handlungskompetenzbereiche:

- A: Unternehmen der Landmaschinen-, Baumaschinen bzw. Motorgerätebranche führen
- B: Personal führen
- C: Finanzen und Controlling steuern
- D: Geschäftsprozesse leiten
- E: Marketing und Verkaufsprozesse leiten
- F: Infrastruktur des Unternehmens bewirtschaften

2. Finanzen

Die Kandidaten und Kandidatinnen erbringen in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung den Nachweis, dass sie im Bereich Finanzen über ein vertieftes Verständnis verfügen.

Umfasst den Handlungskompetenzbereich C Finanzen und Controlling steuern.

3. Marketing und Verkauf

Die Kandidaten und Kandidatinnen erbringen in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung den Nachweis, dass sie im Bereich Marketing und Verkauf über ein vertieftes Verständnis verfügen.

Umfasst den Handlungskompetenzbereich E Verkauf und Marketingprozesse leiten.

4. Recht und Kommunikation

Die Kandidaten und Kandidatinnen erbringen in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung den Nachweis, dass sie in den Bereichen Recht und Kommunikation über ein vertieftes Verständnis verfügen.

Umfasst die Handlungskompetenzbereiche:

- A: Unternehmen der Landmaschinen-, Baumaschinen bzw. Motorgerätebranche führen
- B: Personal führen
- C: Finanzen und Controlling steuern
- D: Geschäftsprozesse leiten
- E: Marketing- und Verkaufsprozesse leiten
- F: Infrastruktur des Unternehmens bewirtschaften

5. Personal, Prozesse und Organisation

Die Kandidaten und Kandidatinnen erbringen in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung den Nachweis, dass sie in den Bereichen Personal, Prozesse und Organisation über ein vertieftes Verständnis und ausgeprägte Analysefähigkeiten verfügen.

Umfasst die Handlungskompetenzbereiche:

- B: Personal führen
- D: Geschäftsprozesse leiten
- F: Infrastruktur des Unternehmens bewirtschaften

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote den Notenwert 4.0 nicht unterschreitet
 - b) die Note im Prüfungsteil 1 den Notenwert 4.0 nicht unterschreitet;
 - c) in nicht mehr als einem der übrigen Prüfungsteile ein Notenwert unter 4.0, jedoch keine Note unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten und jeder Kandidatin ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4.8 erreicht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und dem Präsidenten oder der Präsidentin der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaber und -inhaberinnen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Landmaschinenmechanikermeister / Landmaschinenmechanikermeisterin**
- **Baumaschinenmechanikermeister / Baumaschinenmechanikermeisterin**
- **Motorgerätemechanikermeister / Motorgerätemechanikermeisterin**

- **Maître mécanicien en machines agricoles / Maître mécanicienne en machines agricoles**
- **Maître mécanicien en machines de chantier / Maître mécanicienne en machines de chantier**
- **Maître mécanicien d'appareils à moteur / Maître mécanicienne d'appareils à moteur**

- **Maestro meccanico di macchina agricola / Maestra meccanica di macchina agricola**
- **Maestro meccanico di macchine edili / Maestra meccanica di macchine edili**
- **Maestro meccanico d'apparecchi a motore / Maestra meccanica di apparecchi a motore**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Master mechanic for Agricultural Machinery, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- **Master mechanic for Construction Machinery, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- **Master mechanic for Horticultural Machinery, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaber und -inhaberinnen werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der AM Suisse legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Experten und Expertinnen entschädigt werden.
- 8.2 Der AM Suisse und der Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 19. Dezember 1995 über die höhere Fachprüfung für Landmaschinenmechanikermeister/Landmaschinenmechanikermeisterin, Baumaschinenmechanikermeister/Baumaschinenmechanikermeisterin, Motorgerätemechanikermeister/Motorgerätemechanikermeisterin wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetenten und Repetentinnen nach dem bisherigen Reglement vom 19. Dezember 1995 erhalten bis 31. Dezember 2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Zürich, 11. März 2020

AM Suisse

Sig. Peter Meier
Zentralpräsident

Sig. Christoph Andenmatten
Direktor

Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft

Sig. Ruedi Sandmeier
Vorstandspräsident

Sig. Daniel Grossenbacher
Vorstandsmitglied

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 17. März 2020

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

Sig. Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung